



Brüssel, den 24. November 2015
(OR. fr)

14306/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0906 (COD)

JUR 737
INST 411
COUR 62
CODEC 1571
PARLNAT 135

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herrn Koen LENAERTS, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union

Empfänger: Herrn Jean ASSELBORN, Präsident des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben von Herrn Koen LENAERTS, Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union, an Herrn Jean ASSELBORN, Präsidenten des Rates der Europäischen Union.

Luxemburg, den 17. November 2015

Herrn Jean Asselborn
Präsident des Rates der Europäischen Union
175, rue de la Loi

B-1048 BRÜSSEL

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a Absatz 1 des EAG-Vertrags sowie infolge der Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nummer 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in zweiter Lesung durch das Europäische Parlament beehre ich mich, Ihnen einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht der Europäischen Union zu übermitteln.

Dieser Vorschlag fügt sich voll und ganz in die Systematik und das Konzept der Reform des Gerichtsaufbaus ein und besteht darin, die zweite Phase der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts durch die Eingliederung der sieben Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst ab dem 1. September 2016 in das Gericht umzusetzen. Den vorgeschlagenen Änderungen ist eine Begründung beigelegt, mit der u. a. die Bestimmungen betreffend die Übertragung der derzeit vom Gericht für den öffentlichen Dienst wahrgenommenen Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite auf das Gericht vorgestellt werden.

Damit diese Bestimmungen mit höchstmöglicher Effektivität in Kraft treten können, wäre es wünschenswert, dass die Ernennung der neuen Richter so bald wie möglich erfolgt und dass die Regierungen bei der Unterbreitung ihres Vorschlags so weit wie möglich die Zweckmäßigkeit der Gewährleistung von Kontinuität bei der Bearbeitung der in den betroffenen Bereich fallenden Rechtssachen berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Koen LENAERTS

rue du Fort Niedergrünwald – L-2925 LUXEMBOURG
Tel. (+352) 4303 3553 – Koen.Lenaerts@curia.europa.eu

VERORDNUNG (EU, EURATOM) 2016/XXX
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht der Europäischen Union

Begründung

Der folgende Entwurf einer Verordnung des Parlaments und des Rates stützt sich auf Artikel 256 Absatz 1, Artikel 257 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 281 Absatz 2 AEUV und Artikel 106a Absatz 1 EAGV.

Mit *Artikel 1* des Entwurfstextes werden aufgehoben:

- der Beschluss (2004/752/EG, Euratom) des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union¹ (vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in Artikel 4 des vorliegenden Verordnungsentwurfs) und infolgedessen
- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union².

Mit *Artikel 2* werden zwei neue Artikel in die Satzung des Gerichtshofs eingefügt.

¹ ABl. L 333 vom 9.11.2004, S. 7.

² Die Aufhebung der die Überprüfung betreffenden Artikel 62 bis 62b der Satzung des Gerichtshofs ist nicht beabsichtigt. Diese Vorschriften können nämlich für den Fall „in Reserve“ gehalten werden, dass in der Zukunft erneut ein Fachgericht errichtet wird. Zudem betreffen diese Vorschriften auch die Überprüfung von auf Vorabentscheidungsersuchen ergangenen Urteilen. Eine Zuständigkeit für eine Vorabentscheidung ist dem Gericht aber bisher noch nicht zuerkannt worden. Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum 1. September 2016 eine Überprüfung beim Gerichtshof anhängig ist. Dem Gerichtshof muss außerdem die Möglichkeit gegeben werden, auch nach diesem Zeitpunkt ein vom Gericht auf ein Rechtsmittel erlassenes Urteil zu überprüfen. Wird das Gericht nach der Überprüfung mit einer Zurückverweisung befasst, finden die Vorschriften seiner Verfahrensordnung Anwendung.

- Ein neuer Artikel 50a bestimmt in seinem Absatz 1 gemäß Artikel 256 Absatz 1 Satz 2 AEUV die Zuständigkeiten des Gerichts auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes. Da nämlich Artikel 256 Absatz 1 AEUV insoweit, als er u. a. auf Artikel 270 AEUV verweist, es für sich genommen nicht ermöglichen würde, die Rechtsstreitigkeiten zwischen sämtlichen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite zu erfassen, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sein soll – eine Formulierung, die sich in Anhang I der Satzung des Gerichtshofs findet, der wegfallen soll – und die als solche nicht unter das Statut der Beamten der Europäischen Union oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union fallen. Dies betrifft insbesondere die Rechtsstreitigkeiten zwischen der EZB und ihren Bediensteten, für die nach Artikel 36.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist, sowie zwischen der EIB und ihren Bediensteten (die ebenfalls nicht dem Beamtenstatut unterliegen).

Mit dem neuen Artikel 50a Absatz 2 wird die in Artikel 7 Absatz 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs enthaltene Aufforderung an den mit Streitsachen des öffentlichen Dienstes befassten Richter, in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu prüfen, wieder in die Satzung des Gerichtshofs eingefügt. Die Heranziehung dieser alternativen Art der Streitbeilegung hat sich nämlich in der Praxis bei bestimmten Kategorien von Rechtsstreitigkeiten als nützlich erwiesen.

- Ein neuer Artikel 62c sieht ganz allgemein vor, dass die Bestimmungen über die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren von gemäß Artikel 257 AEUV errichteten Fachgerichten in einem Anhang zur Satzung aufgeführt werden.

Artikel 3 regelt die verfahrensmäßige Behandlung der am 31. August 2016 beim Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) anhängigen Rechtssachen, die zum 1. September 2016 auf das Gericht übertragen werden. Diese Rechtssachen sollen vom Gericht in dem Stadium weiterbearbeitet werden, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, wobei vom GöD im Rahmen dieser Rechtssachen getroffene Verfahrensmaßnahmen fortgelten. Wird eine Rechtssache nach der mündlichen Verhandlung an das Gericht übertragen, wird das mündliche Verfahren wiedereröffnet.

Mit *Artikel 4 des Verordnungsentwurfs* wird eine Übergangsregelung bezüglich der Rechtsmittel geschaffen, die sich zum Zeitpunkt der Übertragung der Zuständigkeit zum 1. September 2016 in der Prüfung befinden oder nach diesem Zeitpunkt gegen Entscheidungen des GöD eingelegt werden. Das Gericht bleibt nach Artikel 256 Absatz 2 AEUV weiterhin für die Entscheidung über diese Rechtsmittel zuständig. Die Artikel 9 bis 12 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs müssen daher für die betreffenden Rechtsmittel weiterhin anwendbar bleiben. Hebt das Gericht eine Entscheidung des GöD auf und stellt es zugleich fest, dass der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, weist es die Rechtssache einer anderen Kammer zu als derjenigen, die über das Rechtsmittel entschieden hat (nämlich die Rechtsmittelkammer).

Artikel 5 Absatz 1 legt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht auf den 1. September 2016 fest.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere seinen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seinen Artikel 256 Absatz 1, seinen Artikel 257 Absätze 1 und 2 sowie seinen Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seinen Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs vom ...,

nach Stellungnahme der Kommission vom ...,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 48 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...³ geänderten Fassung sieht vor, dass das Gericht, das sich vom ... 2016 an aus 40 Richtern zusammensetzen wird, ab dem 1. September 2016 aus 47 Richtern und ab dem 1. September 2019 aus zwei Richtern je Mitgliedstaat bestehen wird.
- (2) Aus dem neunten Erwägungsgrund der Verordnung 2015/XXX ergibt sich, dass die Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts um sieben zum 1. September 2016 mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten nach Artikel 270 AEUV auf das Gericht einhergehen muss, was gemäß Artikel 256 Absatz 1 AEUV die Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union voraussetzt. Daher sind der Beschluss (2004/752/EG, Euratom) des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union⁴, mit dem dieses dem Gericht beigeordnet wurde, und infolgedessen Artikel 62a – nach Änderung jetzt Artikel 62c – des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und dessen Anhang I sowie die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union⁵ aufzuheben.

³ ABl. L XXX

⁴ ABl. L 333 vom 9.11.2004, S. 7.

⁵ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 83.

- (3) Dem Gericht ist außerdem – entsprechend dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, wie sich aus Artikel 1 des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der durch die vorliegende Verordnung aufgehoben wird, ergibt – die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist, zu übertragen.
- (4) Das Gericht sollte seine Entscheidungen im Hinblick auf die Besonderheiten der Streitsachen des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union treffen und in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten prüfen⁶.
- (5) Es sind auch geeignete Übergangsbestimmungen für die Übertragung der Streitsachen im ersten Rechtszug betreffend den öffentlichen Dienst der Union auf das Gericht vorzusehen, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens in den Rechtssachen zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt der Übertragung beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union anhängig waren, und es ist die Regelung festzulegen, die für Rechtsmittel gelten soll, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Prüfung befinden oder später gegen Entscheidungen des Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingelegt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. der Beschluss (2004/752/EG, Euratom) des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union und infolgedessen Artikel 62c des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie dessen Anhang I, unbeschadet des Artikels 4;
2. die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union.

⁶ Die Formulierung lehnt sich an den siebten Erwägungsgrund des Beschlusses 2004/752 zur Errichtung des GöD an.

Artikel 2

Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 50a

1. Das Gericht ist für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständig, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.
2. Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium, auch bereits ab der Einreichung der Klageschrift, die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits prüfen und versuchen, eine solche Beilegung zu erleichtern.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 62c

Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren von gemäß Artikel 257 AEUV errichteten Fachgerichten werden in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.“

Artikel 3

Rechtssachen, die am 31. August 2016 beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union anhängig sind, werden auf das Gericht übertragen. Sie werden vom Gericht in dem Stadium weiterbearbeitet, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden. Wird eine Rechtssache nach Abschluss des mündlichen Verfahrens an das Gericht übertragen, so wird das mündliche Verfahren wiedereröffnet.

Artikel 4

Die Artikel 9 bis 12 des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bleiben auf Rechtsmittel, mit denen das Gericht am 31. August 2016 befasst ist oder die nach diesem Zeitpunkt gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingelegt werden, weiterhin anwendbar. Hebt das Gericht eine Entscheidung des Letztgenannten auf und stellt es zugleich fest, dass der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, so weist es die Rechtssache einer anderen Kammer als derjenigen zu, die über das Rechtsmittel entschieden hat.

Artikel 5

Diese Verordnung wird am 1. September 2016 wirksam.

Sie tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident